Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 26 (1897)

Artikel: Bundesratsbeschluss

Autor: Deucher / Ringier

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-622963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesratsbeschluß

betreffend

Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrages und des Unlagekapitals der Gotthardbahn.

(Bom 16. Dezember 1897.)

Der ichmeizerische Bunbegrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Post= und Eisenbahnbepartementes (Eisenbahnabteilung) über die mit der Gotthardbahn im Sinne des Art. 20, Absat 2, des Bundesgesetzes vom 27. März 1896 über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, betreffend die Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionszemäßen Reinertrages und des Anlagekapitals geführten Verhandlungen;

in Anwendung von Art. 20, Absatz 3, bes genannten Gesetzes,

beidließt:

Für die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrages und des Anlagekapitals der Gottharbbahn werden folgende Grundsätze maßgebend erklärt:

I. Anlagekapital.

Das Anlagekapital im Sinne ber Konzeffionen umfaßt:

- 1. die gemäß gesetzlicher Borfchrift ber Baurechnung belafteten Bautoften, bezw. Anschaffungskoften für:
 - a) Bahnanlagen und feste Ginrichtungen mit Ausschluß bes Oberbaues;
 - b) Oberbau;
 - c) Rollmaterial;
 - d) Mobiliar und Gerätschaften,

und zwar für die im Betriebe stehenden und für die im Bau befindlichen Linien und Objekte.

Die Baurechnung darf nur mit den Ausgaben belastet werden, deren Berrechnung zu Lasten des Bausfontos durch die Bestimmungen des Nechnungsgesetzes vom 27. März 1896, Art. 4 bis und mit 9, vorbehältlich des Art. 24, Absat 3, ausbrücklich gestattet ist, und es sind alle Beträge aus der Baurechnung zu entfernen, beren Berrechnung auf Baukonto durch die genannten gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist.

2. die Materialvorräte.

Bezüglich der letztern ist vorzubehalten, daß sie bei der Übergabe der Bahn an den Bund in einem für eine regelmäßige Betriebsführung ausreichenden Maße vorhanden sein müssen, andernfalls der Fehlbetrag gegen= über der Bahngesellschaft, falls sie nach dem Reinertrag zurückgekauft-wird, von der Rückkaufssumme in Abzug gebracht wird.

Nicht zum Anlagekapital im Sinne ber Konzessionen gehören alle übrigen in ber Bilanz ber Bahnsgesculschaft aufgeführten Aktivposten, als: noch nicht einbezahlte Anleihen, Emissionsverluste auf ben Aktien, zu amortisierende Verwendungen, Verwendungen auf Nebengeschäfte, verfügbare Mittel ausschließlich der Materialsvorräte (Kassenbestände, Wertschriften und Guthaben, verfügbare nicht zu Bahnanlagen verwendete Liegenschaften).

II. Erneuerungsfonds.

Für die Berechnung der Einlagen in den Erneuerungsfonds sind die Vorschriften der Art. 11 bis und mit 14 des Nechnungsgesetzes maßgebend. Für Ausmittlung der Höhe der Einlagen auf dieser gesetzlichen Grundslage wird eine besondere Schlußnahme vorbehalten.

III. Reinertrag.

Von den in den Jahresrechnungen der Bahngesellschaft enthaltenen Einnahme= und Ausgabeposten sind für den konzessionsgemäßen Reinertrag nur maßgebend die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben, d. h. die mit dem Eisenbahnbetriebe, dem Transportgeschäfte, im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben; dagegen fallen außer Betracht die Rechnungsposten, welche sich auf die Finanzverwaltung der Bahngesellschaft beziehen.

Der burchschnittliche Reinertrag ist in ber Weise zu berechnen, daß der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben der zehn in Betracht fallenden Jahre zusammengezählt und der hieraus resulticrende Gesamtüberschuß durch zehn dividiert wird.

Für ben konzessionsgemäßen Reinertrag fallen in Betracht:

a. Betriebseinnahmen.

- 1. Die Betriebseinnahmen in den Jahresrechnungen der Bahngesellschaft, mit Ausnahme der auf den gepachteten Strecken Luzern-Rothfreuz und Rothfreuz-Immensee erzielten Betriebseinnahmen;
- 2. die Zuschüsse aus dem Erneuerungsfonds, und zwar sowohl die laut bisheriger Berechnung der Bahngesellschaft geleisteten, wie die zusolge des neuen Rechnungsgesetzes zu ermittelnden Ergänzungszuschüsse;
- 3. die Betriebssubventionen für besondere Zwecke;
- 4. sonstige das Transportgeschäft betreffende Ginnahmen.

b. Betriebsausgaben.

- 1. Die Betriebsausgaben in ben Jahresrechnungen ber Bahngefellschaft, mit Ausnahme ber bie gepachteten Strecken Luzern-Rothfreuz und Rothfreuz-Immensee betreffenden Ausgaben, immerhin unter Belastung ber Betriebsrechnung mit den Ausgaben für die Bahnhöfe Luzern und Rothfreuz;
- 2. die Einlagen in den Erneuerungsfonds, und zwar sowohl die laut bisheriger Berechnung der Bahnges sellschaft gemachten, wie die zufolge bes neuen Rechnungsgesetzes zu machenden Ergänzungseinlagen;
- 3. die Abzüge für den Ertrag von verfügbaren Liegenschaften, insofern Ginnahmen von solchen, welche nicht zu den Rückfaufsobjekten gehören, unter den Betriebseinnahmen verrechnet worden sind, oder insofern auf denselben überhaupt kein Ertrag berechnet worden ist;

- 4. Berluste, welche mahrend der zehnjährigen für den Rücktauf maßgebenden Periode abgeschrieben, bezw. bem Konto zu amortisierender Verwendungen belastet werden mußten, insbesondere für: technische Vorsstudien, Werte untergegangener Anlagen und Einrichtungen, Beiträge an Straßen, Brücken und dergleichen;
- 5. Ausgaben zu verschiebenen Zwecken, welche bas Transportgeschäft betreffen, insbesondere: außerordentliche Beiträge an die Hülfskasse, welche für die zehnjährige Periode nachzuleisten sind; Ausgaben zusolge der gegenseitigen Bersicherung für Haftpflichtfälle; Gratifikationen an das Personal, sowie Leistungen für das Lebensmittelbepot in Bellinzona und für die Privatschulen; Nachtragszahlungen und Kückvergütungen für Mitbenutzung von Bahnanlagen;
- 6. Ertragsanteil ber Subventionen.

Dagegen fallen für ben fonzessionsgemäßen Reinertrag nicht in Betracht:

a. Einnahmen.

- 1. Der Salbo bes Vorjahres vor Beginn ber zehnjährigen für ben Rudfauf maßgebenben Periobe;
- 2. ber Ertrag ber verfügbaren Rapitalien, mit Inbegriff von Zinsen auf ben Betriebseinnahmen ;
- 3. Rurggewinne und Provisionen;
- 4. Bauginsen;
- 5. Zuschüffe aus Spezialfonds mit Ausschluß bes Erneuerungsfonds;
- 6. Zuschüsse aus Amortisations= und Baufonds;
- 7. Betriebssubventionen für allgemeine Zwecke;
- 8. sonstige die Finangrechnung betreffende Einnahmen.

b. Ausgaben.

- 1. Berginfung ber schwebenben Schulden;
- 2. Rursverlufte, Finanzunkoften und Provisionen;
- 3. Berginfung ber fonfolibierten Unleihen;
- 4. Ginlagen in Spezialfonds mit Ausschluß bes Erneuerungsfonds;
- 5. Ginlagen in Amortisations= und Baufonds;
- 6. Tilgung alter Verluste, bei benen ber Entstehungsgrund ber Abschreibung vor die zehnjährige für ben Rückfauf maßgebende Periode zurückfällt;
- 7. Ausgaben zu verschiebenen Zwecken, welche die Finanzrechnung betreffen, insbesondere außerorbentliche Beiträge an die Hulfskasse zur Deckung des vor der zehnjährigen Periode entstandenen versicherungs= technischen Defizits; Minderwertung verfügbarer Mittel;
- 8. Aftiendividende;
- 9. Salbovortrag auf neue Rechnung.

IV. Abzüge von der Kückkaufsentschädigung.

- a. Bon ber entweber auf Grund bes Anlagekapitals ober auf Grund bes Reinertrages ermittelten Ruck= kaufssumme find in Abzug zu bringen :
 - 1. ber Erneuerungsfonds in bemjenigen Betrage, welchen berselbe gemäß den Grundfätzen des neuen Rechnungsgesetzes ausmachen soll (Abzug für materiellen Minderwert der im Erneuerungsfonds berücksfichtigten Rückfaufsobjekte);

- 2. Die Differenz zwischen bem wirklichen Werte und bem Werte eines vollkommen befriedigenden Zuftandes der im Erneuerungsfonds nicht berücksichtigten Rückkaufsobjekte (Abzug für materiellen Minderwert bieser Objekte);
- 3. ber laut den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebsrechnung ober auf Amortisationskonto zu buchende Anteil der Baukosten, welche ersorderlich sind, um die Bahnanlagen auf den Zeitpunkt des Überganges an den Bund in vollkommen befriedigenden Zustand zu setzen, wie: Erweiterung von Bahnhöfen und Stationen, Anlage von Doppelgeleisen, Vermehrung des Rollmaterials u. s. w.
- b. Für ben Fall bes Rückfaufes ber Bahn auf Grund bes Reinertrages ift von ber Rückfaufssumme ferner in Abzug zu bringen:
 - 4. der Betrag des auf Baukonto zu buchenden Anteiles der in litt. a, Ziffer 3, erwähnten Baukosten, immerhin in der Meinung, daß die Rückfaufssumme nicht weniger betragen darf, als den auf Grund des Anlagekapitales gemäß litt. a, Ziffer 1, 2 und 3, berechneten Betrag.

Dabei ist verstanden, daß ber für fünftige Verkehrsbebürfnisse aufgewendete Anteil solcher Baukosten zu Lasten bes Bundes fällt.

Bern, ben 16. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundesprafibent:

(sign.) Deucher.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft:

(sign.) Ringier.